



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Zl. 33614/116-I/6-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Kopie

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 kl. 36

Flughafen Innsbruck; Errichtung
einer Präzisionsanflugbefeuerung
und neuen Energiezentrale

An die
Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H.
6026 Innsbruck, Flughafen

B e s c h e i d

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt hiemit der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H., auf Antrag vom 28.3.1985 in der Fassung vom 6.9.1985, gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 1 und 2 LFG, BGBl.Nr. 253/57, die Bewilligung für die Errichtung einer Präzisionsanflugbefeuerung gemäß § 79 ZFV, BGBl.Nr. 313/1972, und einer neuen Energiezentrale mit einem Notstrom-Schnellbereitschaftsagregat auf dem Flughafen Innsbruck sowie zur Erweiterung der Flughafengrenze im östlichen Flughafenbereich für die Herstellung der Präzisionsanflugbefeuerung zur Schwelle 26 der Instrumentenpiste des Flughafens Innsbruck nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

Die mit diesem Bescheid erweiterten Flugplatzgrenzen des Flughafens Innsbruck ergeben sich "gelb umrandet dargestellt", aus dem beiliegenden Lageplan des Ing. Konsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. MOSBACHER vom 13.3.1985, GZl. 784/85, 1:500, mit der Einschränkung, daß die östliche Begrenzung mit der Straßenfluchtlinie des Westrandes des Fischerhäuslweges zusammenfällt.

II:

Die Präzisionsanflugbefeuerung und die neue Energiezentrale samt Notstrom-Schnellbereitschaftsaggregat sind unter Zugrundelegung des beiliegenden Projektes der Siemens AG vom 13.2.1985 bzw. des Architekten Dipl.Ing. HAUSER vom 29.8.1985 unter Einhaltung nachstehender

B e d i n g u n g e n u n d A u f l a g e n
zu errichten.

- 1.) Die Präzisionsanflugbefeuerung ist projektsgemäß mit der Änderung auszuführen, daß die gesamte Anflugbefeuerung gemäß § 77 Abs. 2 ZFV 1972 in der Horizontalebene der Schwelle 26 zu errichten ist und anstelle der im Projekt vorgesehenen Anflughochleistungsfeuer solche der Type Siemens 5 NQ 11 (200 W) mit Niederleistungsspitzenlichtern zu errichten sind.
- 2.) Sämtliche Feuer der Präzisionsanflugbefeuerung sind auf Einzeltragrohren zu errichten, welche gemäß § 73 Abs. 1 ZFV - 1972 FAA-Bruchkupplungen 5 cm über Fundamentoberkante aufweisen müssen.
- 3.) Das in der Verlängerung der Pistenmittellinie östliche des Fischerhäuselweges situierte Einfamilienhaus ist mit einer Hindernisbefeuerung gemäß § 92 ZFV - 1972 zu versehen.
- 4.) Die Stromversorgung der Präzisionsanflugbefeuerung hat über 3 Kreise so zu erfolgen, daß bei Ausfall eines Stromkreises das Gesamtbild der Befeuerung, insbesondere auch des 300 m - Horizontes (30 m - Querbalken) erhalten bleibt.
- 5.) Die Betriebsbereitschaft und Ausfälle der Präzisionsanflugbefeuerung sind gemäß § 71 Abs. 2 ZFV - 1972 bei der Flugplatzkontrollstelle anzuzeigen.
- 6.) Die Präzisionsanflugbefeuerung ist an die Notstrom-Schnellbereitschaftsanlage des Flughafens anzuschließen.

- 7.) Die Einstellwinkel der Anflughochleistungsfeuer sind vertikal wie folgt einzustellen:
 - von der Schwelle 26 bis einschl. 300m - Horizont ... $5,5^\circ$
 - vom 300m - Horizont bis einschl. 450m 6°
 - von 480m bis 600 m (Ende) mit 7°Horizontal sind sämtliche Feuer in der Richtung der verlängerten Pistenmittellinie auszurichten.
- 8.) Der gesamte für die Präzisionsanflugbefeuerung beanspruchte Geländestreifen ist in das Flugplatzareal einzubeziehen und gemäß § 6 Abs. 2 ZFV - 1972 zu umzäunen.
- 9.) Im Bereich des Fischerhäuslweges ist zur Hintanhaltung von Blendwirkungen auf Kraftfahrzeuge, Passanten und Anrainer in der Flughafenumzäunung vor dem äußersten östlichen Feuerbalken eine Blende vorzusehen.
- 10.) Die Streifenfundamente der Präzisionsanflugbefeuerung sind entsprechenden den statischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Ö-Norm B-4200 zu dimensionieren und frosttief zu gründen. Das Gelände ist durch Planierung bzw. Anschüttung an die Fundamentoberkanten anzugleichen.
- 11.) Parallel zur Mittellinie der Präzisionsanflugbefeuerung ist südlich des 300 m - Horizontes in einem Abstand von mindestens 5 m vom äußersten Feuer des Querbalkens ein 3 m breiter Fahrweg für Flughafeneinsatzfahrzeuge und für Wartungszwecke der Befeuerung anzulegen.
- 12.) Die derzeit geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere ÖVE-5 EN 1, S. 5, L 20, EH 1 und EH 41 sind bei der Installierung und beim Betrieb der Präzisionsanflugbefeuerung einzuhalten.
- 13.) Sofern in den Kabelgräben Steuer- und Signalkabel gemeinsam mit Energieversorgungskabeln verlegt werden, sind die Bestimmungen des § 61 des ÖVE - L 20 zu beachten.
- 14.) In den Kabelgräben sind oberhalb der verlegten Erdkabel Erdungsbandeisen zu verlegen und die Kabeltrassen durch Kabelwarnbänder zu sichern.

- 15.) Bei Führung von Einleiterkabeln ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Sinne des § 25 Punkt 5 ÖVE - L 20 sich die Magnetfelder nicht über Konstruktionsteile schließen dürfen.
- 16.) Sämtliche metallische Konstruktionsteile der Präzisionsanflugbefeuerung sind in die am Flughafen vorhandenen Schutzmaßnahmen, wie Nullung, Blitzschutzanlagen u.a. miteinzubeziehen.
- 17.) Die Erdungen sind mit besonderer Sorgfalt nach den Bestimmungen der ÖVE - EN 1 bzw. EH 41 herzustellen. Nach Fertigstellung ist der Luftfahrtbehörde ein Attest über die gemessenen Erdungswiderstände vorzulegen.
- 18.) Die zum Einbau gelangenden Gießharztransformatoren müssen der Schutzart IP 66 gemäß ÖVE-A 50 entsprechen.
- 19.) Sämtliche Kabelendverschlüsse in den Fundamenten der Präzisionsanflugbefeuerung sind wasserdicht auszuführen.
- 20.) Die Stromkreise der Schutzkleinspannung dürfen gemäß § 8 Abs. 2 der ÖVE-EN 1 nicht geerdet und auch nicht mit aktiven Teilen höherer Spannung leitend verbunden werden.
- 21.) Die Bauarbeiten an der Energiezentrale sind entsprechend den vorgelegten und hinsichtlich des Treibstofftanklagers geänderten Projektes sach- und fachgemäß von hiezu befugten Unternehmen auszuführen.
- 22.) Der Bemessung der Bau- und Tragwerke sind die Lastannahmen gemäß den Ö-Normen B-4013 (Schnee- und Eislasten), B-4014 (Windlasten) und B-4015 (Erdbebenkräfte) zu Grunde zu legen.
- 23.) Bei der Ausführung der Bau- und Tragwerke sind die einschlägigen Ö-Normen B-4200 (Stahlbeton- und Betontragwerke) und B-4600 (Tragwerke des Stahlbaues) einzuhalten.
- 24.) Die Ausführung der Bau- und Tragwerke sowie die Stand-sicherheit des Baues hat nach den statischen Berechnungen eines konzessionierten Bauunternehmers oder hiezu befugten Ziviltechnikers zu erfolgen.
- 25.) Die bauliche Anlage muß auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein.
- 26.) Die Abwässer sind in das flughafeneigene Kanalsystem einzuleiten.

- 27.) Für die Lagerung des Dieseltreibstoffes zum Betrieb der Notstromaggregate ist anstelle des 2000 l-Tanks im Objekt außerhalb des Objektes ein geeigneter Lagerraum zu schaffen. Dieser Lagerraum muß brandbeständige Wände, eine dementsprechende Decke sowie einen nichtbrennbaren, öldichten und fugenlosen Fußboden aufweisen.
- 28.) Die Wände des Öllagerraumes sind bis zu einer solchen Höhe öldicht herzustellen, daß die gesamte Dieselöl-Lagermenge aufgenommen werden kann. Diese Ölwanne darf von keinen Öffnungen durchbrochen werden. Die Tür muß mindestens brandhemmend und selbstschließend (T 30) sein. Beim Einstieg in den Öllagerraum ist eine festverlegte Leiter vorzusehen.
- 29.) Der Öllagerraum muß unmittelbar aus dem Freien belüftet werden. Die Lüftungsöffnungen sind mit Drahtgitter abzuschließen.
- 30.) Der Garderoberraum in der Energiezentrale ist ausreichend zu entlüften; die Betätigung der Luftklappen hat von einem sicheren Standplatz zu erfolgen.
- 31.) Die Trennwand zwischen dem Garderoberraum und WC ist bis zur Decke hochzuziehen.
- 32.) Die WC-Zelle ist lüftbar einzurichten.
- 33.) Im Garderoberraum ist eine Warmwasserentnahmestelle vorzusehen. Aufgestellte Garderobekästen müssen Entlüftungsschlitze aufweisen.
- 34.) Im Materiallager ist eine Entlüftung vorzusehen. Der Fußboden ist flüssigkeitsdicht und - bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten - auch wannenartig herzustellen.
- 35.) Der Fußboden in der E-Werkstätte ist im Bereich der Arbeitsplätze gegen aufsteigende Kälte zu isolieren.
- 36.) Der Raum der E-Schalt- und Regelanlage ist mit Be- und Entlüftungseinrichtungen auszustatten.
- 37.) Die Tür zur Schaltanlage und zum Trafo-Raum ist zumindest brandhemmend herzustellen.
- 38.) An den Türen der elektrischen Betriebsräume sind Hinweisschilder mit folgenden Inhalt anzubringen: "Elektrischer Betriebsraum", "Unbefugtes Betreten verboten", "Rauchen verboten" und "Nicht mit Wasser löschen".

- 39.) Zwischen Trafo-Raum und Schaltregleraum sowie in der Nähe des Notstromaggregaterraumes ist je ein 12 kg - Handfeuerlöscher entsprechend der Ø-Norm F-1050 zu montieren.
- 40.) Im Notstromaggregaterraum sind Verkehrswege in einer Breite von 1,20 freizuhalten.
- 41.) Die Notstromaggregate sind auf körperschallisolierende Unterlagen zu stellen.
- 42.) Der Notstromaggregaterraum ist mit einer schallisolierenden Decke und dementsprechenden Wänden auszubilden.
- 43.) Über die elektrische Anlagen ist ein Arbeits- und Prüfbericht, in welchem unter anderem die Art der verwendeten Schutzmaßnahmen anzuführen sind, vorzulegen.
- 44.) Die Auspuffleitungen der Aggregate sind gasdicht an isolierende Rohrleitungen (Berührungsschutz) anzuschließen. Das Abgasleitungssystem ist über Dach zu führen.
- 45.) Im Notstromaggregaterraum ist für eine ausreichende Querdurchlüftung zu sorgen; die Belüftung kann durch Fenster, Schächte oder durch Ventilation erfolgen.
- 46.) Die Notataster sind gemäß § 36 Abs. 4 AAV pilzförmig auszuführen.
- 47.) Die Tür zum Aggregaterraum ist brandhemmend auszuführen.
- 48.) Der Fußboden und die Kabelschächte im Aggregaterraum sind flüssigkeitsdicht auszuführen.
- 49.) Die Türen und Zargen zum Aggregaterraum sind schallhemmend auszuführen.
- 50.) Im Aggregaterraum ist ein geeigneter Gehörschutz mit zugehörigem Hinweisschild bereitzustellen.
- 51.) Zum Aufbewahren von Putzklappen sind geeignete Behälter aufzustellen.
- 52.) Die im Aggregaterraum installierten Kranbahnen sind vor Inbetriebnahme von einer autorisierten Prüfstelle (Ziviltechniker) einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

- 53.) Die Energiezentrale ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu errichten und zu betreiben. Dabei sind die geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere ÖVE - E 5, EN 1, S 5, L 20, EH 1 und EH 41 sind einzuhalten.
- 54.) Das Gebäude der Energiezentrale ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE-E 49 und mit einem Fundamenterder gemäß Ö-Norm E-2790 auszustatten.
- 55.) Im Aggregaterraum und den elektrischen Betriebsräumen sind Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten zu hoher Berührungsspannungen gemäß ÖVE - EN 1 vorzusehen. In diese Schutzmaßnahmen ist der Dieselmotor mit einzubeziehen (Verbindung mit Generatorgehäuse bzw. Nulleiter).
- 56.) Die Erdungen sind mit besonderer Sorgfalt nach den Bestimmungen der ÖVE - EN 1 und EH 41 herzustellen.
- 57.) Alle Schalt- und Meßeinrichtungen sind zu bezeichnen.
- 58.) Die elektrische Installation im Aggregaterraum ist nach den Vorschriften für feuchte Räume auszuführen.
- 59.) In der Energiezentrale sind anzuschlagen bzw. bereitzuhalten:
 - a) die "Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität (ÖVE - E 34)";
 - b) die zur Bedienung der Anlage erforderlichen Geräte;
 - c) die erforderlichen Ersatzsicherungseinsätze und Ersatzteile;
 - d) das einpolige Schaltbild und die Bedienungsanleitung bzw. Betriebsvorschrift;
 - e) im Aggregaterraum die Anleitung über "Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und deren Nähe" (ÖVE-32);
 - f) in der E-Zentrale ein Rettungshaken und Schutzgeräte zum Abdecken spannungsführender Teile.
- 60.) In den Schalträumen sind vor den Schaltschränken Isoliermatten aufzulegen.
- 61.) Im Aggregaterraum ist ein Revisionsschalter vorzusehen mit dem das automatische Starten des Antriebsmotors bei Revisionsarbeiten verhindert werden kann.

- 62.) Das Notstrom-Schnellbereitschaftsaggregat muß so ausgeführt sein, daß eine Lastübernahme bei Netzausfall innerhalb einer Sekunde gewährleistet wird. Die Anlaufzeit ist nachzuweisen.
- 63.) Durch entsprechende Ausführung der Schaltung ist sicherzustellen, daß beim Betrieb des Notstromaggregates keine Rückspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz der Stadtwerke Innsbruck erfolgt.
- 64.) Bis zur Antragstellung auf Erteilung der Benützungsbewilligung sind Schaltpläne, die der tatsächlichen Ausführung der elektrischen Anlage entsprechen, der Luftfahrtbehörde vorzulegen.
- 65.) Sämtliche Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit der Flugsicherungsstelle Innsbruck derart durchzuführen, daß elektrische und optische Störwirkungen gemäß § 94 LFG vermieden werden.
- 66.) Im Zuge der Bau- und elektrischen Installationsarbeiten notwendige Einschränkungen der Betriebsbereitschaft des Flughafens sind beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde gemäß § 4 Abs. 2 ZFB0, BGBl.Nr. 72/1962, rechtzeitig zu beantragen.

III.

Die Erfüllung der Bestimmungen dieses Bescheides ist von der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. bis längstens 31.12.1988 dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebsaufnahmegenehmigung (§ 73 LFG) und Benützungsbewilligung (§ 78 LFG) schriftlich bekanntzugeben.

IV.

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind von der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. binnen zwei Wochen zu entrichten:

- a) gem. TP 391 b u. 393 b Ziff. 1 der Bundes-Verwaltungs-

- abgabenverordnung BGBl.Nr. 42/1983, eine Abgabe von ... S 2.900,--
- b) gem. § 1 Bundes-Kommissionsgebührenverordnung,
BGBl.Nr. 246/1976 i.d.g.F., Kommissionsgebühren von ... S 3.380,--
- c) gem. § 11. des Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz,
BGBl.Nr. 99/1952 i.d.g.F., eine Gebühr von S 1.430,--
somit insgesamt..... S 7.710,--

B e g r ü n d u n g

Die Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. hat mit Schreiben vom 28.3.1985 und 6.9.1985 die Erteilung der luftfahrtbehördlichen Bewilligung zur Erweiterung der einfachen Anflugbefeuerung 26 auf dem Flughafen Innsbruck auf eine Präzisionsanflugbefeuerung gemäß § 79 ZFV - 1972, für welche im östlichen Flughafenbereich 14.809 m² landwirtschaftliche Grundflächen beansprucht werden, sowie zur Errichtung einer neuen Energiezentrale auf dem Flughafen beantragt.

In dem hierüber durchgeführten Ermittlungsverfahren hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde, gestützt auf das Ergebnis der am 30.10.1985 auf dem Flughafen Innsbruck durchgeführten mündlichen Verhandlung festgestellt, daß die geplante Präzisionsanflugbefeuerung und neue Energiezentrale zur Gewährleistung des Instrumenten- und Nachtflugbetriebes auf dem Flughafen notwendig und durch die Bestimmungen des § 69 ZFV - 1972 geboten ist. Weiters wurde festgestellt, daß diesem im öffentlichen Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gelegenen Vorhaben auf Grund der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung, mit welchem das gemäß § 70 Abs. 2 und 78 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen hergestellt wurde, sowie auf Grund der Stellungnahmen der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Amtes der Tiroler Landesregierung, des Magistrates

der Landeshauptstadt Innsbruck und des Österr. Arbeiterkammertages und nicht zuletzt auch seitens der betroffenen Liegenschaftseigentümer keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Das Ausmaß der erweiterten Flugplatzgrenzen und der hierfür laut Lageplan und Grundstücksverzeichnis des Ing. Konsulenten für Vermessungswesens Dipl. Ing. MOSBACHER beanspruchten Grundstücke stellt zufolge des Gutachtens des Luftfahrttechnischen Amtssachverständigen, welchem sich die Oberste Zivilluftfahrtbehörde voll inhaltlich anschließt, das für die Errichtung und den störungsfreien Betrieb der Präzisionsanflugbefeuerung einschließlich des erforderlichen Fahrweges für Flughafeneinsatzfahrzeuge und die Flughafenumzäunung unbedingt notwendige Mindestausmaß dar.

Da somit die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind und bei Einhaltung der im Punkt II des Bescheides vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, welche sich auf das Gutachten der Amtssachverständigen für Luftfahrttechnik, für Befeuerungstechnik, für das Bauwesen und für Elektrotechnik sowie des Vertreters der Verkehrs-Arbeitsinspektorates stützen, die Sicherheit der Luftfahrt und ein zweckmäßiger Betrieb der Anlagen gewährleistet ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Den Forderungen der betroffenen Liegenschaftseigentümer, welche der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für das geplante Vorhaben bei voller Schadloshaltung und Einlösung von Restgrundflächen zugestimmt haben, wird bei den Grundeinlösungsverhandlungen soweit als möglich Rechnung zu tragen sein, zumal nach § 99 Abs. 2 LFG im Enteignungsverfahren für Zwecke der Zivilluftfahrt auch Restgrundstückseinlösungen grundsätzlich vorgesehen sind und mit Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.11.1985, LH ZI. F 1 - 20, das diesbezügliche Begehren auf Restgrundstückseinlösungen von Antonia Heis und Maria Holzmann sowie Alfred und Hedwig Daum unterstützt wird. Nicht zuletzt könnten nach Auffassung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde durch Einlösung der Restgrundstücke

die nach § 3 Abs. 2 ZFV 1972 erforderlichen Notlandeflächen im Endanflugbereich der Instrumentenpiste 26 des Flughafens Innsbruck auf Dauer gesichert werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gegen diesen Bescheid binnen 6 Wochen Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, die von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Abschrift an:

- 1) Bundesministerium für Landesverteidigung
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
- 2) Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
1010 Wien, Regierungsgebäude,
- 3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Regierungsgebäude
- 4) Bundesministerium für Bauten und Technik
1010 Wien, Regierungsgebäude
- 5) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr - Verkehrs-Arbeitsinspektorat
1014 Wien, Am Hof 4
- 6) Bundesamt für Zivilluftfahrt
1030 Wien, Schnirchgasse 11
- 7) Landeshauptmann von Tirol
6020 Innsbruck, Landhaus
- 8) Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck
6020 Innsbruck, Rathaus

- 9) WALCHER Ignaz und Aloisia
6020 Innsbruck, Kranebitterallee 91
- 10) KERSCHBAUMER Raimund
6020 Innsbruck, Storchengasse 22
- 11) ERLACHER Veronika
6020 Innsbruck, Fürstenweg 189
- 12) HUPFAUF Josef
6020 Innsbruck, Bachgasse 1
- 13) Bundesgebäudeverwaltung II
6021 Innsbruck, Kapuzinergasse 38
- 14) DAUM Hedwig und Alfred
6020 Innsbruck, Kranebitterallee 46
- 15) HEIS Antonia
6020 Innsbruck, Schneeberggasse 49
- 16) HOLZMANN Maria
6020 Innsbruck, Saurweinweg 13

Wien, am 9. Dezember 1985

Für den Bundesminister:

Dr. WALCH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dornmayr

